

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Delius (PIRATEN)**

vom 31. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2014) und **Antwort**

Mittagessen in Berliner Schulen: Hält der Senat an der kontroversen Vergabe- und Ausschreibungspraxis weiterhin fest?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gemäß der §§ 76 und 78 SchulG hat jede Schule das Recht, bei dem Verfahren zur Auswahl des Essensanbieters mitzuwirken. Der Mittagessensausschuss jeder Schule unterstützt die jeweilige Schulkonferenz bei ihrer Stellungnahme an das zuständige Bezirksamt. Dieses hat gemäß § 109 SchulG ebenfalls die Aufgabe, die Qualität des Mittagessens an den Schulen zu kontrollieren, kann Ersatzjurs bilden und sich über die Entscheidung einzelner Schulkonferenzen hinwegsetzen. Bei wie vielen und an welchen Schulen in welchen Bezirken hat das Bezirksamt sich gegen das Votum der Schulkonferenzen gestellt und eine andere Entscheidung bezüglich der Belieferung der Schule mit Schulessen getroffen?

Zu 1.: In der berlinweit erfolgten Ausschreibung der Mittagessenversorgung an Grundschulen sind 351 Schulen als Einzellose ausgeschrieben worden. Berlinweit ist die bezirkliche Zuschlagsentscheidung bei 13 Schulen von der jeweiligen Empfehlung der Schule abgewichen. Eine Übersicht ist im Anhang (Tabelle 1.) aufgeführt. In 96,3 % der Fälle hat sich das Votum der Schulen somit durchgesetzt.

2. Weicht die Entscheidung des Bezirksamts von der Stellungnahme der Schule ab, so muss die Behörde nach § 76 Abs. 7 SchulG diese gegenüber der Schulkonferenz begründen. Welche Gründe führten die Bezirke gegenüber welchen Schulen aus?

3. Welche Möglichkeiten haben Schulen, gegen die Entscheidung des Bezirksamts Widerspruch einzulegen?

4. Wie viele und welche Schulen haben von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

a) Wie viele und welche Schulen hatten dabei Erfolg?

Zu 2., 3. und 4.: Für das Abweichen des bezirklichen Zuschlags gegenüber dem Votum der Schulkonferenz waren folgende Gründe maßgeblich: Das Angebot des erfolgreichen Bieters erhielt insgesamt mehr Bewertungspunkte als das der von der Schule empfohlene Bieter. Das Votum der Testverkosterinnen und Testverkoster betreffend die sensorischen Qualitätsbewertung des Mittagessens wurde nicht gewertet, weswegen das Votum der Ersatzjury das Votum der Testverkosterinnen und Testverkoster ersetzt hat. Das trat insbesondere dann ein, wenn der Eindruck entstand, dass sachfremde Erwägungen bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Als Indikator dafür wurde die Punktdifferenz zwischen schulischer Testverkostungsjury und der bezirklichen Ersatzjury herangezogen. Hierzu ist in der Ausschreibung festgelegt: „Bei Punktabweichungen von mindestens 7,5 Punkten bei der Bewertung von mindestens zwei der vier zu bewertenden sensorischen Qualitätskriterien betreffend ein Gericht eines Caterers ersetzt das Votum der Ersatzjury das Votum der schulischen Testverkostungsjury für das Angebot des betreffenden Caterers.“

Hierzu ist anzumerken, dass der Ausschluss der schulischen Testjury nur betreffend des Bieters vorgenommen wurde, bei dem die 7,5 Punkte-Klausel griff und nicht gegenüber den anderen Bietern. Für den betreffenden Bieter wurde der gesamte Bewertungsbogen (beide Gerichte) von der Testjury ausgeschlossen. Das Recht der Schule zu einer Stellungnahme der Umsetzungskonzepte aller Bieter bleibt davon unberührt.

Die Vergabe der Schulverpflegung obliegt den Bezirken als Schulträgern. Der ausschreibende Bezirk fällt die Vergabeentscheidung zwar unter Berücksichtigung des Votums der Schule. Eine Festlegung im Schulgesetz, dass das Votum der Schule für die Vergabeentscheidung des Bezirks bindend ist, liegt aber nicht vor. Insofern hat die Schule bezüglich der Vergabeentscheidung des Bezirks kein Widerspruchsrecht.

5. Auf welcher konkreten Grundlage und mit welcher Begründung hat der Senat sich dafür entschieden, das Schulgesetz dahingehend zu ändern, dass zwei parallele Verkostungen des Schulmittagessens stattfinden?

a) Hält der Senat an dieser Vergabe- und Ausschreibungspraxis, die offensichtlich die Grundlage für Kontroversen war und ist, weiterhin fest?

b) Wenn ja, warum?

c) Wenn nein, welche Änderungen des SchulG und weiterer Gesetze oder Verordnungen hält der Senat inzwischen für notwendig?

Zu 5.: Die parallele Verkostung hat keinen schulgesetzlichen, sondern einen vergaberechtlichen Hintergrund. Das Bilden einer bezirklichen Ersatzjury ist in der berlinweit empfohlenen Musterausschreibung vorab beschrieben und festgelegt worden. In der Vergangenheit gab es Fälle im Land Berlin, in denen die Schulen offensichtlich willkürlich und sachfremd bei Testverkostungen bewertet haben. Eine Zuschlagsentscheidung auf der Basis einer willkürlichen Bewertung ist vergaberechtswidrig und ohne weiteres angreifbar. Die parallele Verkostung von Schule und Bezirk sichert somit die vergaberechtskonforme sensorische Qualitätsbewertung der Testverkostung ab.

Das Verfahren zur Auswahl der Essensanbieter wurde berlinweit fristgerecht ohne Nachprüfungsverfahren zum Umstellungsdatum 1. Februar 2014 abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich die Praxis der Vergabe- und Ausschreibungspraxis in seiner Gesamtheit sehr bewährt hat. Insofern gibt es keine Planungen, hierzu weiter Gesetzes- oder Verordnungsänderungen einzuleiten.

6. Welche Rückmeldungen erhielt der Senat von welchen Bezirken bzgl. der Änderungen der §§ 76 und 78 SchulG, bzgl. der geänderten Vergabe- und Ausschreibungspraxis und ihrer Auswirkungen?

a) Welche Bezirke schilderten welche Probleme?

b) Welche Lösungsvorschläge boten die Bezirke und bot der Senat an?

Zu 6.: Dem Senat liegen keine diesbezüglichen Rückmeldungen vor.

7. Welche Mittel stehen in den Jahren 2014 und 2015 welchen Bezirken zur Bereitstellung von angemessenen Räumen und Plätzen zur Einnahme des Mittagessens, insb. zum Bau und zur Sanierung von Mensen zur Verfügung?

a) Wie viele Mittel hat jeder Bezirk in seinem Haushalt jeweils für die Sanierung oder für den Bau von Mensen eingeplant und wo sind diese Mittel jeweils in den Bezirkshaushalten etatisiert?

8. An welchen Schulstandorten in welchen Bezirken werden zur Zeit Mensen saniert oder neu gebaut?

a) Wie hoch sind die Mittel, die hierfür jeweils eingesetzt wurden?

9. Welche Schulen in welchen Bezirken haben eine eigene Küche und kochen selbst?

a) Wie unterstützt der Senat diese Schulen?

Zu 7., 8. und 9.: Gemäß § 109 Schulgesetz obliegt den Bezirken die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen. Dies beinhaltet auch den Bau und die Sanierung von Mensen und die Bereitstellung von angemessenen Räumen und Plätzen zur Einnahme des Mittagessens und auch die Entscheidung über die Mittel, die dafür jeweils eingesetzt wurden. Der Senat hat keine diesbezügliche Zuständigkeit; entsprechende aktuelle Informationen der Bezirke liegen nicht vor.

10. Welche Rückmeldungen hat der Senat und haben die Bezirke bisher zur Steigerung der Qualität des Mittagessens erhalten?

Zu 10.: Die Qualitätskontrolle des schulischen Mittagessens obliegt den Bezirken als Schulträger. Insofern liegen dem Senat keine Rückmeldungen vor. Der Senat geht davon aus, dass durch das berlinweit einheitliche Ausschreibungsverfahren ein qualitativ hochwertiges Schulessen sichergestellt ist.

11. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage beteiligt?

12. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11. und 12.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 14. April 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Apr. 2014)

Anhang: Kleine Anfrage Nr. 17/13 523

Zusammenfassende Übersicht: Tabelle 1.

Bezirk	Anzahl der ausgeschriebenen Lose/Schulen im Bezirk	Anzahl der Schulen mit Differenz zwischen schulischer Empfehlung und bezirklichen Zuschlagserteilung
Mitte	35	2
Friedrichshain-Kreuzberg	29	0
Pankow	46	2
Charlottenburg	19	4
Spandau	18	2
Steglitz-Zehlendorf	29	3
Tempelhof-Schöneberg	20	0
Neukölln	37	0
Treptow-Köpenick	31	1
Marzahn-Hellersdorf	32	1
Lichtenberg	31	1
Reinickendorf	24	0
Summe	351	13